

Allgemeine Genehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „K/p ...“

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459) wird das Errichten und bewegliche Betreiben von Sprechfunkanlagen kleiner Leistung, die mit einer DBP-Prüfnummer „K/p ...“ gekennzeichnet sind und den Technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost entsprechen, unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen auf den nachfolgend zugeteilten Frequenzen vom 1. Dezember 1984 an hiermit genehmigt, soweit durch ihren Betrieb andere Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, und Funkanlagen, die auf Frequenzen außerhalb des Frequenzbereiches 26 960 ... 27 410 kHz betrieben werden, nicht gestört werden.

Diese Allgemeine Genehmigung ist auf den 31. 12. 1991 befristet. Sie kann insgesamt oder für bestimmte Geräte einem einzelnen Betreiber gegenüber widerrufen werden. Sie erlischt mit Fristablauf oder bei Widerruf durch die Genehmigungsbehörde.

Anstatt die Genehmigung zu widerrufen, kann die Deutsche Bundespost bei Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung durch das örtlich zuständige Fernmeldeamt anordnen, daß die Sprechfunkanlagen außer Betrieb zu setzen sind und erst bei Einhaltung der Auflagen wieder betrieben werden dürfen.

Die Deutsche Bundespost kann die Bedingungen und Auflagen dieser Allgemeinen Genehmigung jederzeit ergänzen oder ändern.

Betriebsfrequenzen und Kanalnummern

Frequenz	Kanal-Nr.
26 965 kHz	1
26 975 kHz	2
26 985 kHz	3
27 005 kHz	4
27 015 kHz	5
27 025 kHz	6
27 035 kHz	7
27 055 kHz	8
27 065 kHz	9
27 075 kHz	10
27 085 kHz	11
27 105 kHz	12
27 115 kHz	13
27 125 kHz	14
27 135 kHz	15
27 155 kHz	16
27 165 kHz	17
27 175 kHz	18
27 185 kHz	19
27 205 kHz	20
27 215 kHz	21
27 225 kHz	22
27 255 kHz	23
27 235 kHz	24
27 245 kHz	25
27 265 kHz	26
27 275 kHz	27
27 285 kHz	28
27 295 kHz	29
27 305 kHz	30
27 315 kHz	31
27 325 kHz	32
27 335 kHz	33
27 345 kHz	34
27 355 kHz	35
27 365 kHz	36

Frequenz	Kanal-Nr.
27 375 kHz	37
27 385 kHz	38
27 395 kHz	39
27 405 kHz	40

Sendart

Kanal 1 bis 40 Frequenz-/Phasenmodulation (F3E/G3E)

Kanal 4 bis 15 Amplitudenmodulation (A3E)

Darüber hinaus ist die Amplitudenmodulation jedoch nur genehmigt, solange keine Störungen bei Ton- und Fernseh-Rundfunkgeräten auftreten, die den neuesten Technischen Vorschriften und Empfehlungen der Deutschen Bundespost entsprechen.

Auflagen der Genehmigung

- Aufgrund dieser Genehmigung dürfen Sprechfunkanlagen der in der Genehmigung genannten Art unter Beachtung aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung von Nachrichten betrieben werden. Nicht gestattet sind
 - die Übermittlung von Nachrichten, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - die Verwendung anstößiger oder beleidigender Äußerungen,
 - die Dauersendung des unmodulierten Trägers,
 - die Verwendung der Funkanlagen zum Abhören und
 - rundfunkähnliche Sendungen und Dauersendungen.
- Diese Allgemeine Genehmigung berechtigt zum Errichten und Betreiben von Sprechfunkanlagen o. g. Art nur im Geltungsbereich des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.
- An Bord eines deutschen Schiffes dürfen Sprechfunkanlagen o. g. Art nur mit Zustimmung und nach ausdrücklicher Weisung des Schiffsführers oder seines Stellvertreters errichtet und betrieben werden, jedoch nicht, wenn sich dieses Schiff innerhalb des Hoheitsgebietes eines anderen Landes befindet. Auf Schiffen, die der Schiffssicherungsverordnung unterliegen, dürfen jedoch nur Handsprechfunkanlagen errichtet und betrieben werden.
- An Bord eines deutschen Luftfahrzeuges mit einer Rüstmasse bis max. 200 kg dürfen Sprechfunkanlagen o. g. Art im Geltungsbereich des Gesetzes über Fernmeldeanlagen errichtet und betrieben werden. Die erforderliche luftrechtliche Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes wird dadurch nicht ersetzt.
- Die Funkanlagen dürfen mit anderen Funkanlagen nicht verbunden werden.
- Die Funkanlagen sind in vorschriftsmäßigem Zustand zu halten; Mängel sind zu beseitigen.
- Werden die Bedingungen oder Auflagen dieser Genehmigung von der Deutschen Bundespost geändert oder ergänzt oder wird eine Auflage nachträglich aufgenommen, so ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, jeder Ergänzung oder Änderung nachzukommen und alle hierbei entstehenden Kosten zu tragen.
- Der Aufforderung der Deutschen Bundespost, den Betrieb aller oder einzelner Funkanlagen einzustellen, hat der Genehmigungsinhaber ohne Verzug nachzukommen. Wenn

DEUTSCHE BUNDESPOST



Zulassungsurkunde

Zulassungsinhaber: Albrecht Electronic GmbH
2077 Trittau

DBP-Zulassungsnummer: G400152X

Zusätzliche Kennzeichnung: K/p

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Typenbezeichnung: "AE 2002"

Zulassungsobjekt: Sprechfunkanlage kleiner Leistung (CB-Funk-
anlage) für den beweglichen Betrieb zum
Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung.

Kennzeichnende Merkmale: Handsprechfunkgerät für Frequenzmodulation mit
eingebauter Teleskopantenne (ca. 95 cm einschl.
Gerät) und mit einer Anschlußbuchse für einen
Ohrhörer

Frequenzbereich: 26,965 ... 27,405 MHz

Strahlungsleistung (ERP): 30 mW

Sendart: F3E

Frequenzhub (max.): 1,9 kHz

Betriebskanäle: 2

Spannungsversorgung: 1 eingebaute Batterie mit max. 9 V

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie
FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 401 wird die Funkanlage mit heutigem
Datum zugelassen. Die Zulassung ist widerruflich.

A u f l a g e n

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau- und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Seriengeräten des umseitig genannten Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der umseitigen DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (Vorder- und Rückseite) sowie der Allgemeinen Genehmigung, die für solche Funkanlagen im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 113/1984 veröffentlicht wurde, beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

H i n w e i s e

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat für das Errichten und Betreiben solcher Funkanlagen in seinem Amtsblatt Nr. 113/1984 eine "Allgemeine Genehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung des nömL mit einer DBP-Zulassungsnummer der Kennbuchstabenreihe "K/p" erteilt.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.

Saarbrücken, den 16. Oktober 1989

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag



Kammerlinke
Kammerlinke

Allgemeine Genehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „K/p ...“

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459) wird das Errichten und bewegliche Betreiben von Sprechfunkanlagen kleiner Leistung, die mit einer DBP-Prüfnummer „K/p ...“ gekennzeichnet sind und den Technischen Vorschriften der Deutschen Bundespost entsprechen, unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen auf den nachfolgend zugeteilten Frequenzen vom 1. Dezember 1984 an hiermit genehmigt, soweit durch ihren Betrieb andere Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, und Funkanlagen, die auf Frequenzen außerhalb des Frequenzbereiches 26 960 ... 27 410 kHz betrieben werden, nicht gestört werden.

Diese Allgemeine Genehmigung ist auf den 31. 12. 1991 befristet. Sie kann insgesamt oder für bestimmte Geräte einem einzelnen Betreiber gegenüber widerrufen werden. Sie erlischt mit Fristablauf oder bei Widerruf durch die Genehmigungsbehörde.

Anstatt die Genehmigung zu widerrufen, kann die Deutsche Bundespost bei Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung durch das örtlich zuständige Fernmeldeamt anordnen, daß die Sprechfunkanlagen außer Betrieb zu setzen sind und erst bei Einhaltung der Auflagen wieder betrieben werden dürfen.

Die Deutsche Bundespost kann die Bedingungen und Auflagen dieser Allgemeinen Genehmigung jederzeit ergänzen oder ändern.

Betriebsfrequenzen und Kanalnummern

Frequenz	Kanal-Nr.
26 965 kHz	1
26 975 kHz	2
26 985 kHz	3
27 005 kHz	4
27 015 kHz	5
27 025 kHz	6
27 035 kHz	7
27 055 kHz	8
27 065 kHz	9
27 075 kHz	10
27 085 kHz	11
27 105 kHz	12
27 115 kHz	13
27 125 kHz	14
27 135 kHz	15
27 155 kHz	16
27 165 kHz	17
27 175 kHz	18
27 185 kHz	19
27 205 kHz	20
27 215 kHz	21
27 225 kHz	22
27 255 kHz	23
27 235 kHz	24
27 245 kHz	25
27 265 kHz	26
27 275 kHz	27
27 285 kHz	28
27 295 kHz	29
27 305 kHz	30
27 315 kHz	31
27 325 kHz	32
27 335 kHz	33
27 345 kHz	34
27 355 kHz	35
27 365 kHz	36

Frequenz	Kanal-Nr.
27 375 kHz	37
27 385 kHz	38
27 395 kHz	39
27 405 kHz	40

Sendart

Kanal 1 bis 40 Frequenz-/Phasenmodulation (F3E/G3E)

Kanal 4 bis 15 Amplitudenmodulation (A3E)

Darüber hinaus ist die Amplitudenmodulation jedoch nur genehmigt, solange keine Störungen bei Ton- und Fernseh-Rundfunkgeräten auftreten, die den neuesten Technischen Vorschriften und Empfehlungen der Deutschen Bundespost entsprechen.

Auflagen der Genehmigung

- Aufgrund dieser Genehmigung dürfen Sprechfunkanlagen der in der Genehmigung genannten Art unter Beachtung aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung von Nachrichten betrieben werden. Nicht gestattet sind
 - die Übermittlung von Nachrichten, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - die Verwendung anstößiger oder beleidigender Äußerungen,
 - die Dauersendung des unmodulierten Trägers,
 - die Verwendung der Funkanlagen zum Abhören und
 - rundfunkähnliche Sendungen und Dauersendungen.
- Diese Allgemeine Genehmigung berechtigt zum Errichten und Betreiben von Sprechfunkanlagen o. g. Art nur im Geltungsbereich des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.
- An Bord eines deutschen Schiffes dürfen Sprechfunkanlagen o. g. Art nur mit Zustimmung und nach ausdrücklicher Weisung des Schiffsführers oder seines Stellvertreters errichtet und betrieben werden, jedoch nicht, wenn sich dieses Schiff innerhalb des Hoheitsgebietes eines anderen Landes befindet. Auf Schiffen, die der Schiffssicherheitsverordnung unterliegen, dürfen jedoch nur Handsprechfunkanlagen errichtet und betrieben werden.
- An Bord eines deutschen Luftfahrzeuges mit einer Rüstmasse bis max. 200 kg dürfen Sprechfunkanlagen o. g. Art im Geltungsbereich des Gesetzes über Fernmeldeanlagen errichtet und betrieben werden. Die erforderliche luftrechtliche Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes wird dadurch nicht ersetzt.
- Die Funkanlagen dürfen mit anderen Funkanlagen nicht verbunden werden.
- Die Funkanlagen sind in vorschriftsmäßigem Zustand zu halten; Mängel sind zu beseitigen.
- Werden die Bedingungen oder Auflagen dieser Genehmigung von der Deutschen Bundespost geändert oder ergänzt oder wird eine Auflage nachträglich aufgenommen, so ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, jeder Ergänzung oder Änderung nachzukommen und alle hierbei entstehenden Kosten zu tragen.
- Der Aufforderung der Deutschen Bundespost, den Betrieb aller oder einzelner Funkanlagen einzustellen, hat der Genehmigungsinhaber ohne Verzug nachzukommen. Wenn

es die Deutsche Bundespost verlangt, sind während der Betriebseinstellung die Funkeinrichtungen oder Teile von ihnen zu entfernen und nach näherer Bestimmung zu verwahren.

9. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost ist das Betreten von Grundstücken, Gebäuden, Räumen und Fahrzeugen, in denen sich Funkanlagen und ihr Zubehör befinden, zu verkehrsüblichen Zeiten zu gestatten. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost sind dabei alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen.

Hinweise

Diese Genehmigung hat nicht die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlage zum Gegenstand. Für die elektrische und mechanische Sicherheit gelten die einschlägigen Bestimmungen, z. B. das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717).

Der Frequenzbereich 26 960 ... 27 410 kHz ist auch für eine Reihe anderer Funkanwendungen zugeteilt. Darüber hinaus wird der Teilbereich 26 960 ... 27 280 kHz für Hochfrequenzgeräte für wissenschaftliche, industrielle, medizinische oder ähnliche Zwecke genutzt. Beim Betrieb von Sprechfunkanlagen kleiner Leistung kann deshalb kein Schutz vor Störungen gewährt werden.

Zusatzhinweise für Hersteller, Verkäufer und Käufer

Für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung o. g. Art hat die Deutsche Bundespost eine Allgemeine Genehmigung erteilt; d. h., jeder kann ohne besondere personenbezogene Genehmigung

diese Geräte errichten und betreiben, wenn die einzelne Sprechfunkanlage an erkennbarer Stelle berechtigterweise mit einer DBP-Prüfnummer „K/p ...“ gekennzeichnet ist. Genehmigungsgebühren werden nicht erhoben.

Nur Sprechfunkanlagen und Geräteteile, die mit einem von der Deutschen Bundespost technisch geprüften und zugelassenen Baumuster elektrisch und mechanisch übereinstimmen, dürfen mit der jeweils zugeteilten DBP-Prüfnummer gekennzeichnet sein.

Eine DBP-Prüfnummer „K/p ...“ kann einer Firma für die Verwendung bei einer Serie gleichartiger Geräte nur zugeteilt werden, wenn Baumuster dieser Serie dem Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen zur Prüfung vorgestellt wurden und die Prüfung ergeben hat, daß die Baumuster den „Technischen Vorschriften“ für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung mit einer DBP-Prüfnummer „K/p ...“ entsprechen. Der Antragsteller muß sich gegenüber der Deutschen Bundespost verpflichten,

- a) nur solche Geräte mit der zugeteilten Prüfnummer zu kennzeichnen, die mit dem geprüften und zugelassenen Baumuster elektrisch und mechanisch übereinstimmen, und
- b) jedem unter dieser Prüfnummer in den Verkehr zu bringenden Gerät einen Nachdruck der Prüfurkunde und einen Nachdruck dieser Allgemeinen Genehmigung beizufügen.

Dem Erwerber einer Sprechfunkanlage kleiner Leistung o. g. Art wird empfohlen,

- a) vom Verkäufer oder Vorbesitzer des Gerätes einen Nachdruck der Prüfurkunde und einen Nachdruck der Allgemeinen Genehmigung zu fordern und
- b) den Nachdruck der Allgemeinen Genehmigung mit sich zu führen, soweit er ein betriebsbereites Gerät mit sich führt.